



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 27. Februar 2012 (28.02)
(OR. en)**

6981/12

**MED 9
PESC 245**

BERATUNGSERGEBNISSE

des Rates

vom 27. Februar 2012

Nr. Vordok.: 6702/2/12 MED 8 PESC 202

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates und der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zum nördlichen Ko-Vorsitz der Union für den Mittelmeerraum

Die Delegationen erhalten beigefügt die Schlussfolgerungen des Rates und der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zum nördlichen Ko-Vorsitz der Union für den Mittelmeerraum, die der Rat am 27. Februar 2012 angenommen hat.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZUM
NÖRDLICHEN KO-VORSITZ DER UNION FÜR DEN MITTELMEERRAUM**

1. Der Rat ist sich darin einig, dass Überlegungen darüber angestellt werden müssen, wie der nördliche Ko-Vorsitz der Union für den Mittelmeerraum geregelt werden soll. Der Rat kommt überein, dass ab dem 1. März 2012 die folgende Regelung gilt:
 - Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik übernimmt den nördlichen Ko-Vorsitz der Union für den Mittelmeerraum bei deren Außenministertagungen, und
 - die Kommission übernimmt den nördlichen Ko-Vorsitz der Union für den Mittelmeerraum bei Ministertagungen, die nur in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallende Angelegenheiten betreffen. Bei anderen Ministertagungen übernimmt die Kommission ebenfalls den nördlichen Ko-Vorsitz, und zwar in uneingeschränkter Zusammenarbeit mit dem Mitgliedstaat, der turnusgemäß den Vorsitz im Rat der EU führt; hingegen übernimmt bei Ministertagungen, die nur unter die Maßnahmen und Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten fallende Angelegenheiten betreffen, der im Turnus wechselnde EU-Vorsitz den nördlichen Ko-Vorsitz. Diese Regelung gilt entsprechend für die jeweiligen Vorbereitungstreffen hoher Beamter.
 - Der Auswärtige Dienst der EU übernimmt den nördlichen Ko-Vorsitz der Union für den Mittelmeerraum bei den Treffen hoher Beamter.
2. Die Allgemeine Regelung für die Abgabe von Erklärungen der EU in multilateralen Organisationen, die der Rat am 24. Oktober 2011 gebilligt hat, findet auf Tagungen der Union für den Mittelmeerraum Anwendung.
3. Diese Regelung wird zu gegebener Zeit, spätestens jedoch am 1. März 2013, überprüft.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER
REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN ZUM NÖRDLICHEN KO-VORSITZ DER
UNION FÜR DEN MITTELMEERRAUM**

1. Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten sind sich darin einig, dass Überlegungen darüber angestellt werden müssen, wie der nördliche Ko-Vorsitz der Union für den Mittelmeerraum geregelt werden soll. Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten kommen überein, dass ab dem 1. März 2012 die folgende Regelung gilt:
 - Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik übernimmt den nördlichen Ko-Vorsitz der Union für den Mittelmeerraum bei deren Außenministertagungen, und
 - die Kommission übernimmt den nördlichen Ko-Vorsitz der Union für den Mittelmeerraum bei Ministertagungen, die nur in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallende Angelegenheiten betreffen. Bei anderen Ministertagungen übernimmt die Kommission ebenfalls den nördlichen Ko-Vorsitz, und zwar in uneingeschränkter Zusammenarbeit mit dem Mitgliedstaat, der turnusgemäß den Vorsitz im Rat der EU führt; hingegen übernimmt bei Ministertagungen, die nur unter die Maßnahmen und Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten fallende Angelegenheiten betreffen, der im Turnus wechselnde EU-Vorsitz den nördlichen Ko-Vorsitz. Diese Regelung gilt entsprechend für die jeweiligen Vorbereitungstreffen hoher Beamter.
 - Der Auswärtige Dienst der EU übernimmt den nördlichen Ko-Vorsitz der Union für den Mittelmeerraum bei den Treffen hoher Beamter.
2. Die Allgemeine Regelung für die Abgabe von Erklärungen der EU in multilateralen Organisationen, die der Rat am 24. Oktober 2011 gebilligt hat, findet auf Tagungen der Union für den Mittelmeerraum Anwendung.
3. Diese Regelung wird zu gegebener Zeit, spätestens jedoch am 1. März 2013, überprüft.